

Spielapparate- und Spielhallensteuersatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I. S. 187), §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I. S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 12.12.1991 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Homberg (Efze)

§ 1 Steuererhebung

Die Kreisstadt Homberg (Efze) erhebt eine Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spiel in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen sind

a) zu § 2 a):

die Zahl der Apparate;

b) zu § 2 b):

die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät, 200,00 DM
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3
je Kalendermonat und Gerät, 50,00 DM
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben,
je Kalendermonat und Gerät; 400,00 DM

b) zu § 2 b):

50,00 DM je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) Im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) Im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Kreisstadt Homberg (Efze) zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind dem Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) durch den Veranstalter spätestens innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

3588 Homberg (Efze), den 13. Dezember 1991

Der Magistrat

Blau, Bürgermeister